



Beschluss des Stadtrats

vom 21. August 2024

GR Nr. 2024/251

Nr. 2289/2024

Schriftliche Anfrage von Anna-Béatrice Schmaltz, Moritz Bögli und Anna Graff betreffend Hate-Speech-Delikte im Internet, Weisungen, Richtlinien und Dienstvorschriften im Umgang mit Strafanzeigen, Ausbildung der Stadtpolizei, Schulungen zum Unterschied zwischen Ehrverletzungen und Diskriminierung bzw. Aufruf zu Hass und regulärer Ablauf bei einer Anzeige von digitaler Gewalt sowie Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und gegen Diskriminierungen im Internet

Am 29. Mai 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Moritz Bögli (AL) und Anna Graff (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/251, ein:

Gemäss Recherchen von Reflekt¹ lassen sich Hate-Speech-Delikte im Internet, welche gemäss § 261^{bis} StGB ein strafbares Officialdelikt sind, auf vielen Polizeiposten in der Schweiz nicht anzeigen. Auch in der Stadt Zürich wurden entsprechende Anzeigen auf zwei verschiedenen Polizeiwachen nicht entgegengenommen: In der Regionalwache Aussersihl hiess es fälschlicherweise, es könne keine Anzeige erstattet werden von einer Person, die nicht persönlich betroffen sei. In der Regionalwache City wurde die Anzeigenstellerin an die Organisation Brückenbauer verwiesen. Auf entsprechende Anfragen hin hat die Stadtpolizei Zürich bereits eingestanden, dass Abklärungen hätten eingeleitet werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen betreffend § 261^{bis} StGB? Falls ja, bitten wir um Beilage.
2. Gibt es Weisungen oder Richtlinien der Staatsanwaltschaft bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen bzw. -anträgen zu Ehrverletzungen oder Art. 261^{bis} StGB? Falls ja, wie lauten diese? Bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente.
3. § 7 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe vorliegen. Wie setzt die Stadtpolizei diese Anforderungen um und wie wird geschult, einen notwendigen Anfangsverdacht zu erkennen?
4. Wie viele Anzeigen führten in den letzten 5 Jahren nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit § 261^{bis} StGB? Wie viele Anträge führten in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit Ehrverletzungen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens? Wie stehen diese Zahlen in Relation zur Gesamtanzahl der entsprechenden Anzeigen bzw. Anträgen?
5. Wie wird § 261^{bis} StGB bei der Ausbildung bei der Stadtpolizei Zürich thematisiert? Ist er überdies Bestand von Weiterbildungen? Wie wird in der Schulung der Unterschied zwischen Ehrverletzungen und § 261^{bis} StGB gelehrt? Welche Anweisungen gibt es hierzu für die Praxis?
6. Wie ist der reguläre Ablauf, wenn digitale Gewalt angezeigt wird? Wie wird unterschieden zwischen direkter Gewalt gegenüber einer Person und Hate Speech und Diskriminierungen, die sich gegen eine Gruppe richten? Falls es ein unterschiedliches Vorgehen gibt, wieso?

¹ <https://reflekt.ch/recherchen/hatespeech/>



2/7

7. Wie wurden oder werden die zwei Vorfälle in der Stadt Zürich, welche im Reflekt-Artikel beschrieben sind, aufgearbeitet?
8. Welche Herausforderungen sieht das Sicherheitsdepartement betreffend digitaler Gewalt und Hate Speech im Internet?
9. Welche Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und gegen Diskriminierungen im Internet sind geplant?
10. Postulat GR Nr. 2022/424 verlangt, dass ein Teil der neu geschaffenen Polizeistellen aus den Budgets 2022-2026 gezielt zum Ausbau der polizeilichen Arbeit im Bereich Cyberkriminalität eingesetzt werden soll. Bitte um Ausführungen der bereits umgesetzten sowie der geplanten entsprechenden Intensivierungen der Arbeit im Bereich Cyberkriminalität.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Bereich der Strafverfolgung steht die Stadtpolizei nicht unter der Aufsicht des Stadtrats, sondern der Staatsanwaltschaft Zürich. Entsprechend kann der Stadtrat mindestens grundsätzlich keinen Einfluss auf die Arbeit der Stadtpolizei im Bereich der Strafverfolgung nehmen. Der Stadtrat hat vom Reflekt-Bericht und den darin geschilderten Beispielen Kenntnis genommen. Er anerkennt diesbezüglichen Handlungsbedarf, und die Erkenntnisse aus dem Bericht werden verwendet, um die Sensibilisierung der Mitarbeitenden mit den erwähnten Beispielen noch besser zu schulen.

Nach dieser einleitenden Bemerkung können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Existieren Weisungen, Richtlinien oder Dienstvorschriften bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen betreffend § 261^{bis} StGB? Falls ja, bitten wir um Beilage.

Innerhalb der Stadtpolizei Zürich gibt es keine speziellen Weisungen für den Umgang mit Strafanzeigen betreffend Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0). Es gelten die allgemeinen Regeln für die Entgegennahme und Rapportierung von Officialdelikten. Zudem gibt es ein polizeiinternes Online-Portal mit Musterrapporten auch zu Anzeigen bei Verletzung von Art. 261^{bis} StGB.

Frage 2

Gibt es Weisungen oder Richtlinien der Staatsanwaltschaft bezüglich des Umgangs mit Strafanzeigen bzw. -anträgen zu Ehrverletzungen oder Art. 261^{bis} StGB? Falls ja, wie lauten diese? Bitte um Beilage der entsprechenden Dokumente.

Für die Stadtpolizei Zürich sind insbesondere die über das Internet öffentlich zugänglichen Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) von Bedeutung. In Ziffer 12.2 WOSTA (S. 199 f.) finden sich allgemeine Ausführungen zum Anzeigerecht bzw. zur Anzeigepflicht. Spezifischere Vorgaben im Zusammenhang mit Anzeigen betreffend Ehrverletzungsdelikte finden sich in der WOSTA punktuell an zwei Stellen (Ziff. 5.2, S. 40 sowie Ziff. 12.8.2, S. 224 f.). Zum weiteren Umgang mit Strafanzeigen bzw. -anträgen zu Ehrverletzungen oder Art. 261^{bis} StGB siehe Antworten zu Frage 5.

Frage 3

§ 7 Abs. 1 StPO verpflichtet die Strafbehörden, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe vorliegen. Wie setzt die Stadtpolizei diese Anforderungen um und wie wird geschult, einen notwendigen Anfangsverdacht zu erkennen?



3/7

Bei Art. 261^{bis} StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt. Die Strafverfolgungsbehörden sind somit im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, wenn ein hinreichender Anfangsverdacht vorliegt (Verfolgungszwang; Art. 7 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Aus dem allgemeinen Anzeigerecht gemäss Art. 301 StPO ergibt sich auch die Pflicht der Polizei, Strafanzeigen von jedermann entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Polizeiangehörigen werden bereits in der Grundausbildung instruiert, dass alle Strafanzeigen entgegenzunehmen sind. Einzig wenn offensichtlich ist, dass der angezeigte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt, muss die Strafanzeige nicht weiterverfolgt und auch nicht der Staatsanwaltschaft rapportiert werden. Im Zweifelsfall oder bei unklaren Sachverhalten ist eine Anzeige entgegenzunehmen und die rechtliche Würdigung bezüglich hinreichendem Tatverdacht und Tatbestandsmässigkeit der Staatsanwaltschaft zu überlassen. Die im Reflekt-Bericht erwähnten Beispiele werden mit den involvierten Polizeiangehörigen nachbearbeitet und es wird geprüft, inwiefern sie in die Ausbildung einfließen können.

Bereits im Berufseinführungsjahr direkt nach der Grundausbildung an der Zürcher Polizeischule (ZHPS) wird in einer Doppellektion «Interkulturelle Kompetenz», die durch die polizeiliche Fachstelle Brückenbauer gehalten wird, die Thematik Art. 261^{bis} StGB im Zusammenhang mit Rassismus, Hate Crime, Racial Profiling usw. geschult.

Weiter wird der Themenbereich erneut im Zuge des obligatorischen Fortbildungskurses 1 für Polizeiangehörige im vierten Dienstjahr aufgegriffen. Dort steht ein ganzer Tag im Zeichen von interkultureller Kompetenz.

Zudem werden Mitarbeitende des Polizeilichen Assistenzdienstes, Konsulatsschutzes sowie Quer- und Wiedereinsteiger in dieser Thematik obligatorisch aus- und weitergebildet. Auf Anfrage bietet die Fachstelle Brückenbauer der Stadtpolizei für sämtliche Dienste der Stadtpolizei Zürich zusätzliche Weiterbildungen in den obgenannten Themenfeldern an.

Jedes Jahr werden mehrere Lernveranstaltungen zu diesen oder ähnlichen Themen angeboten, die von sämtlichen Mitarbeitenden freiwillig besucht werden können.

Frage 4

Wie viele Anzeigen führten in den letzten 5 Jahren nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit § 261^{bis} StGB? Wie viele Anträge führten in den letzten 5 Jahren im Zusammenhang mit Ehrverletzungen nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens? Wie stehen diese Zahlen in Relation zur Gesamtanzahl der entsprechenden Anzeigen bzw. Anträgen?

Der Entscheid über die Einleitung/Nichteinleitung eines Strafverfahrens liegt nicht bei der Stadtpolizei, sondern bei der Staatsanwaltschaft oder einer Übertretungsstrafbehörde. Der Stadtpolizei liegen daher keine quantitativen Angaben darüber vor, wie viele der bei ihr angezeigten und an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Fälle effektiv zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben.

Nachfolgend sind die Angaben gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) ersichtlich. Bei dieser handelt es sich um eine Anzeigestatistik, wobei nicht die Zahl der Anzeigen, sondern die Zahl der darin (d. h. in der jeweiligen Anzeige) enthaltenen Straftaten im jeweiligen Be-



4/7

richtsjahr gezählt wird. Details zur Datenerfassung gemäss PKS finden sich im über das Internet öffentlich zugänglichen Dokument Erfassungshilfe V07.11 und Merkmalskatalog V06.00 des Bundesamts für Statistik, Regel 2.1.2, Regeln 1 und 2 mit Beispielen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 können folgende statistischen Zahlen bekannt gegeben werden:

Ehrverletzung (Art. 173–175, 177 StGB), Anzahl Straftatbestände nach PKS: 3184
Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB), Anzahl Straftatbestände nach PKS: 119

Frage 5

Wie wird § 261^{bis} StGB bei der Ausbildung bei der Stadtpolizei Zürich thematisiert? Ist er überdies Bestand von Weiterbildungen? Wie wird in der Schulung der Unterschied zwischen Ehrverletzungen und § 261^{bis} StGB gelehrt? Welche Anweisungen gibt es hierzu für die Praxis?

An der Zürcher Polizeischule werden die folgenden Themen in Bezug auf Art. 261^{bis} StGB vermittelt:

Das Thema Hate Speech wird in den Fächern Strafrecht, Psychologie, Community Policing und bei den Lektionen der PinkCop vermittelt. Da die Themenfelder teilweise überschneidend sind, kann die genaue Stundenzahl nicht trennscharf definiert werden. Sie liegt jedoch zwischen 20 und 22 Lektionen.

Die Vereinigung PinkCop erteilt drei Lektionen mit den Themen Hate Crime und Hate Speech. Interkulturelle Kompetenzen werden während sechs Lektionen durch einen Theologen und die Fachstellen Brückenbauer der beiden Polizeikorps vermittelt. Ergänzt wird dieser Unterricht durch das Fach Ethik, in welchem der Umgang mit Minderheiten/Konfliktfeldern während neun Lektionen vermittelt wird.

Zur Teilfrage 2 vgl. die Antworten zu Frage 3.

In den zuvor erwähnten Weiterbildungen wird nicht explizit auf den strafrechtlichen Unterschied zwischen Ehrverletzungsdelikten und Art. 261^{bis} StGB eingegangen, da sie in den objektiven Tatbestandsmerkmalen zu unterschiedlich sind.

An der ZHPS und im Verlauf des Berufseinführungsjahrs findet der StGB- und StPO-Unterricht statt, in dem die Bearbeitung der einzelnen Straftatbestände usw. geschult wird.

In Bezug auf Teilfrage 4 ist auf die die Antwort zu Frage 2 bzw. auf die Weisungen und Richtlinien der Oberstaatsanwaltschaft zu verweisen.

Frage 6

Wie ist der reguläre Ablauf, wenn digitale Gewalt angezeigt wird? Wie wird unterschieden zwischen direkter Gewalt gegenüber einer Person und Hate Speech und Diskriminierungen, die sich gegen eine Gruppe richten? Falls es ein unterschiedliches Vorgehen gibt, wieso?

Für die Anzeigenaufnahme wird auf die Schilderung der anzeigeerstattenden Person und die allenfalls vorgelegten Unterlagen abgestellt.



5/7

Grundsätzlich spielt es bei Art. 261^{bis} StGB keine Rolle, ob sich die Tat gegen eine bestimmte Einzelperson oder eine Personengruppe richtet. Eine herabsetzende oder diskriminierende Äusserung oder Handlung, die unmittelbar gegen eine bestimmte Person gerichtet ist, fällt unter den Tatbestand, wenn die Abwertung dieser Person in ihrer Eigenschaft als Angehörige einer der in Art. 261^{bis} StGB geschützten Bevölkerungsgruppen erfolgt. Ist der Tatbestand nicht erfüllt, kann unter Umständen eine Ehrverletzung vorliegen. Bei der Diskriminierung einer Einzelperson kommt dieser Geschädigtenstellung (Art. 115 StPO) zu und sie kann sich auch als Privatklägerschaft gemäss Art. 118 StPO mit den entsprechenden prozessualen Rechten konstituieren. Richtet sich der Angriff gegen eine Gruppe von Personen und nur mittelbar gegen deren einzelne Angehörige, kommt diesen hingegen keine Geschädigtenstellung gemäss Art. 115 StPO zu. Strafanzeige erstatten kann hingegen jede Person, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar, mittelbar oder gar nicht betroffen ist.

Frage 7

Wie wurden oder werden die zwei Vorfälle in der Stadt Zürich, welche im Reflekt-Artikel beschrieben sind, aufgearbeitet?

Der Stadtpolizei ist der Artikel bekannt. Die im Reflekt-Artikel erwähnten Fälle werden mit den damals involvierten Polizeiangehörigen nachbearbeitet. Zudem wurden die betroffenen Vorgesetzten zusätzlich entsprechend sensibilisiert und es wird geprüft, wie die Fälle als Beispiele zur Sensibilisierung in der Ausbildung verwendet werden können.

Frage 8

Welche Herausforderungen sieht das Sicherheitsdepartement betreffend digitaler Gewalt und Hate Speech im Internet?

Die Digitalisierung von Delikten ist eine Tatsache, welche die Stadtpolizei Zürich schon lange kennt und die sich immer weiterentwickelt. Diese Verlagerung bringt verschiedene Herausforderungen mit sich, die sich nicht auf den Bereich der «digitalen Gewalt» oder Hate Speech beschränken.

Eine wesentliche Eigenschaft der virtuellen Tatbegehung ist die örtliche Unabhängigkeit, welche die Tatausführung von einem beliebigen Standort aus ermöglicht. Ergänzend dazu lässt sich dies täterseitig mit technisch fortschrittlichen Werkzeugen kombinieren, was eine polizeiliche Identifizierung und/oder Lokalisierung stark erschwert oder teilweise sogar verunmöglicht. Die Standortunabhängigkeit wird im Rahmen von Massendelikten häufig genutzt, um Delikte interkantonal oder sogar international auszuführen.

Delikte, die über oder mit Hilfe des Internets begangen werden, generieren Daten, die häufig im Ausland gespeichert werden. Die damit verbundene Beweismittelerhebung ist abhängig vom Datenstandort sehr aufwändig und basiert auf internationalen Rechtshilfemechanismen, die nicht für schnellen und dynamischen Informationsaustausch geschaffen wurden. Die Bearbeitung solcher Fälle mit wesentlicher digitaler Komponente benötigt häufig Spezialisten-Knowhow, das angesichts der Ressourcenknappheit bei Ermittlungen priorisiert eingesetzt werden muss. Daneben ist es wichtig, für kleinere und weniger komplexe Fälle von digitaler Kriminalität die Mitarbeitenden in der Breite zu schulen und zu befähigen, entsprechende An-



6/7

zeigen entgegenzunehmen oder zu bearbeiten und beispielsweise die nötigen Beweissicherungsmaßnahmen einzuleiten. Aus diesem Grund werden die wenigen Spezialistinnen und Spezialisten neben ihrer Ermittlungsarbeit auch für Aus- und Weiterbildungen, Qualitätskontrolle und Ermittlungsunterstützung benötigt.

Frage 9

Welche Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und gegen Diskriminierungen im Internet sind geplant?

Diesbezüglich bestehen bereits diverse Massnahmen:

Kriminalpräventionslektionen an der Volksschule: Flächendeckend wird das Thema Umgangston (auch Hate Speech) in den sozialen Medien bereits durch die Schulinstruktion in der 4., 5. und 7. Klasse, im Rahmen der Kriminalpräventionslektionen «Respekt und Regeln» (Umgangston offline), «Sicherheit im Netz» und «Recht im Netz» (Umgangston online), allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule vermittelt.

Referate, Schulungen und Workshops auf Anfrage ab 10. Schuljahr, in Berufsschulen, an Gymnasien und an Integrationsklassen: Seit 2011 ist die Kriminal- und Verkehrsunfallprävention ab 10. Schuljahr und an Berufsschulen mit einem Workshop zum Thema «Internet und Recht» unterwegs. In diesen Workshops wird auf die in dieser Altersklasse auftretenden Phänomene und das Fehlverhalten durch die Nutzung des Internets, insbesondere der sozialen Medien, eingegangen. Mobbing, Cybermobbing und auch Hate Speech waren und sind immer wieder Themenbereiche, die besprochen und für die die Lernenden sensibilisiert werden.

Insbesondere wird in den Workshops den Schülerinnen und Schüler erklärt, wie man sich gegen Hate Speech bzw. Hate Crime zur Wehr setzen kann. Es wird auf die Ehrverletzungsdelikte und die möglichen Verletzungen der Rassismus- und Diskriminierungsstrafnormen hingewiesen und aufgezeigt, wie eine Anzeige erstattet werden kann. Beim Thema Zivilcourage werden die Schülerinnen und Schüler ermutigt, Fehlverhalten, das festgestellt wird, anzusprechen und auf solches hinzuweisen.

Die Workshops in Integrationsklassen der Viventa, der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) und beim Förderverein Cocomo zeigen, dass das Thema bei Geflüchteten und Asylsuchenden von grossem Interesse ist. Im Workshop wird erklärt, was verboten ist und wie man sich als Betroffene dagegen zur Wehr setzen kann.

Fachstelle Brückenbauer der Stadtpolizei: Als Anlauf- und Beratungsstelle für Vereine, NGOs und Privatpersonen führt die Fachstelle Brückenbauer regelmässig Workshops und Referate für Geflüchtete, Asylsuchende und Personen mit Migrationshintergrund durch, ebenso bei der AOZ, bei den Viventa Schulen, ECAP-Schulen, privaten Integrationsschulen und Kulturvereinen. In diesen werden Beschimpfung, Ehrverletzung, Drohung, Rassismus und andere bevölkerungsspezifische Themen behandelt und aufgezeigt, wie dagegen vorgegangen werden kann.

Zwei Mal jährlich findet der runde Tisch gegen Rassismus der Stadt Zürich statt, der durch die Stadtpolizei Zürich organisiert und durchgeführt wird. Moderiert wird der Runde Tisch durch



7/7

den Ombudsmann der Stadt Zürich. An diesem Anlass nehmen nebst der Führung des Sicherheitsdepartements und der Stadtpolizei zahlreiche religiöse und kulturelle Institutionen und Dachverbände sowie Behörden und NGOs teil, die im Bereich Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung tätig sind.

Zudem werden nationale Kampagnen der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) zum Thema Hate Speech/Hate Crime auf den Social-Media-Kanälen der Stadtpolizei mitgetragen und geteilt. Die seit 2023 publizierte Broschüre «Hate Speech/Hate Crime» der SKP wird an Elternveranstaltungen und Aktionstagen verteilt.

Im Rahmen des überwiesenen Postulats GR Nr. 2022/635 «Massnahmenpaket zur Verhinderung von digitaler Gewalt und zur Unterstützung von Betroffenen» werden in interdepartementaler Zusammenarbeit allfällige weitere Massnahmen geprüft.

Weiter wird im Rahmen des ebenfalls überwiesenen Postulats GR Nr. 2022/472 «Polizeiwache mit einer spezifischen Beratungs- und Annahmestelle für Anzeigen zur sexualisierten Gewalt» geprüft, ob die geforderte Beratungs- und Annahmestelle auch explizit für Delikte im Bereich Hate Crime eingesetzt werden kann.

Frage 10

Postulat GR Nr. 2022/424 verlangt, dass ein Teil der neu geschaffenen Polizeistellen aus den Budgets 2022—2026 gezielt zum Ausbau der polizeilichen Arbeit im Bereich Cyberkriminalität eingesetzt werden soll. Bitte um Ausführungen der bereits umgesetzten sowie der geplanten entsprechenden Intensivierungen der Arbeit im Bereich Cyberkriminalität.

Das Kommissariat Digitale Ermittlungsdienste wurde unter anderem geschaffen, um die Frontmitarbeitenden und die klassischen Ermittlerinnen und Ermittler der Stadtpolizei Zürich im Bereich der digitalen Kriminalität und auch im Bereich der Teilermittlungen im virtuellen Raum zu entlasten sowie eine qualitative und quantitative Leistungssteigerung zu erzielen. Zur Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Stellenerhöhungen parallel zur Entwicklung der Fallzahlen und Komplexität vorgenommen werden können.

Bis heute sind zwei 100%-Stellen im Kommissariat Digitale Ermittlungsdienste geschaffen worden. Mit der Besetzung dieser beiden Stellen (eine Stelle für die Digitale Forensik und eine Stelle für die Cybercrime-Ermittlung) konnten die kontinuierlich und stark steigenden Fall- und Dienstleistungszahlen kompensiert werden. Eine nachhaltige Entlastung der angespannten Ressourcensituation oder gar eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, welche Raum für zusätzliche und erweiterte Aktivitäten bei der Bekämpfung der digitalen Kriminalität bieten würde, konnte damit nicht erzielt werden. Um dies zu erreichen, wäre eine weitere personelle Erhöhung im Bereich Cyberkriminalität notwendig.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter